



## **Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und zur Revision der Gebührenverordnung BLV (14.12.2023 bis 29.3.2024)**

### **Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation / Amt : Konferenz der Landwirtschaftsämter der Schweiz  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : KOLAS  
Adresse, Ort : Haus der Kantone, Speichergasse 6, 3001 Bern  
Kontaktperson : Roger Bisig  
Telefon : 031 320 11 52  
E-Mail : [office@kolas-cosac.ch](mailto:office@kolas-cosac.ch)  
Datum : 29.03.2024

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 29. März 2024 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
[info@blv.admin.ch](mailto:info@blv.admin.ch)  
[www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch)

## 1 Allgemeine Bemerkungen zur Pflanzenschutzmittelverordnung

### 1. Grundsätzliche Ausrichtung am Verfahren der EU

Wir begrüßen die mit der Totalrevision der PSMV angestrebte Angleichung an das Zulassungsverfahren der EU. Die Angleichung sollte jedoch noch weiter gehen. Auf die Ausnahmen (= Swissfinish) bei der Zulassung von Wirkstoffen ist zu verzichten. Und in der EU zugelassene Pflanzenschutzmittel sind in der Schweiz ohne weitere Prüfung ebenfalls zuzulassen. Gleiches gilt für die Wirkstoffe. Das Schutzniveau der Gesundheit von Mensch und Tier sowie Umwelt entspricht so demjenigen der EU. Auf den vorgeschlagenen, teuren Swissfinish ist zu verzichten. Mit der Angleichung des Zulassungsverfahrens der Schweiz an jenes der EU werden die Schweiz und die EU in der Perspektive der Anbieter zu einem einzigen Markt. Das erhöht für die Schweiz die Versorgungssicherheit mit modernen PSM, wird sie doch allein ein wirtschaftlich zunehmend uninteressanter Markt, in dem sich die Kosten für ein eigenes Zulassungsverfahren kaum rentieren. Deshalb dürfen die Gebühren auch nicht prohibitiv sein.

In den letzten Jahren haben sich bei der Zulassungsstelle hunderte Gesuche aufgestaut. Das verursacht Probleme bei den Pflanzenschutzmittelfirmen und vor allem beim Schutz der Kulturen. Auch in Zukunft braucht es Pflanzenschutzmittel. Steht nur eine Wirkstoffgruppe zur Verfügung um Schaderreger, insbesondere Insekten zu bekämpfen, entstehen unweigerlich Resistenzen. Mit der Übernahme der Daten aus der EU, bei der Bewilligung von Wirkstoffen, wird das Zulassungsverfahren beschleunigt. Die Bewilligung von Mitteln, die den Wirkstoff enthalten, muss dann entsprechend speditiv erfolgen, sonst wird der Vorsprung zunichte gemacht.

In diesem Kontext ist es enorm wichtig, dass die Schweizer Zulassungsstelle nicht nur gleich schnell wie die EU-Bewilligungen beenden, sondern dass ähnlich rasch bei uns die neuen Mittel bewilligt werden. Deshalb unterstützen wir die Annäherung des Zulassungsverfahrens von Wirkstoffen und Pflanzenschutzmitteln (PSM) an die EU. Die Zulassung eines Wirkstoffes in der EU soll auch in der Schweiz Grund für die Zulassung sein, wie dies schon beim Widerruf der Zulassung der Fall ist (Art. 29a PSMV). So können moderne PSM in der Schweiz schneller zugelassen und die derzeitigen Verzögerungen bei den Bewilligungen vermieden werden.

Seit dem 1. Januar 2021 streicht das EDI ohne weitere Prüfung Wirkstoffe von Anhang 1 der PSMV, wenn der Wirkstoff aus der Durchführungsverordnung der EU gestrichen wird (Art. 10 Abs. 1 PSMV). Die Vorstände von BPUK und LDK fordern, diesen Automatismus auch für die Genehmigung einzuführen. Nimmt die EU neu einen Wirkstoff in die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 auf, so nimmt ihn das EDI in Anhang 1 auf.

### 2. Neue Kategorie der Grundstoffmittel

Wir begrüßen die Ausdehnung des Gegenstands der PSMV auf die aus Grundstoffen bestehen. Amit werden Zuständigkeiten geklärt.

### 3. Befristete Gültigkeit von Zulassungen

Neu sollen Zulassungen von Wirkstoffen wie von PSM grundsätzlich befristet sein und ohne erneutes Zulassungsverfahren erlöschen. Damit kann sichergestellt werden, dass die zugelassene Palette an Wirkstoffen und Pflanzenschutzmitteln stets den aktuellen Einschätzungen und Erkenntnissen für deren Wirksamkeit und Gefährdung von Mensch Tier und Umwelt entsprechen. Das bisherige System der Überprüfung der Zulassungen konnte das nicht garantieren. Wir begrüßen den neuen Ansatz.

#### **4. Parteistellung von Organisationen**

Bezüglich der Parteistellung von Organisationen ist ebenfalls eine Angleichung an das Verfahren der EU vorzunehmen. Dort können sich diese Organisationen nicht am Verfahren beteiligen.

#### **5. Aufgaben der Kantone: Realistische Vorgaben und Schliessen des Regelkreises**

A Priori werden den Kantonen keine neuen Aufgaben zugewiesen. Wir begrüßen das, wünschen aber eine weitergehende Einschränkung der Vollzugs- und Überwachungsaufgaben der Kantone auf effektiv durchführbare Aufgaben. Eine pauschale Auftragserteilung gem. Art. 153 Abs. 3 E-PSMV ist nicht zielführend. Verwendungsverbote sowie Verwendungseinschränkungen sind Bestandteil der Anwendungsvorschriften (Beipackzettel) deren Einhaltung in der Verantwortung der Anwender liegt. In der Praxis kann eine Verletzung von Verwendungsverböten oder -einschränkungen nur im Moment der Anwendung nachgewiesen werden. Die Sicherstellung der Einhaltung der Anwendungsvorschriften durch die Kantone ist eine Illusion, Weder steht das notwendige Personal dafür zur Verfügung, noch sind die Kantone gewillt, die Kosten dafür zu tragen. Wir halten am Umfang der Auslegung des heutigen Art. 80 (neu Art. 153) fest. Nur unter dieser Voraussetzung sind die Ausführungen im Abschnitt «Auswirkungen auf die Kantone» zutreffend. Die Weiterverrechnung von Kosten für die Untersuchung von PSM an den Inhaber der Zulassung ist eine Phantasievorstellung und darum abzulehnen.

Wir vermissen hingegen den Umgang mit Feststellungen der Kantone, die sie im Rahmen ihrer Vollzugs- und Überwachungsaufgaben gemacht haben. Hier muss ein Rückkoppelungsmechanismus entwickelt werden, so dass für den Zulassungsentscheid relevante Fakten (beispielsweise aus der Umweltbeobachtung) systematisch erfasst, ausgewertet und laufend in den Zulassungsentscheid einfließen. Analog wie dies bei den Heilmitteln besteht, wo Nebenwirkungen meldepflichtig sind und sich auf die weitere Gültigkeit einer Zulassung auswirken können.

Im Rahmen der Beratungen der parlamentarischen Initiative 19.475 wurde das Schliessen dieses Regelkreises zwar bemängelt, aber nicht behoben. Wir sind uns bewusst, dass ein grosser Teil der geforderten Überwachungsarbeit Sache der Kantone heute schon wäre. Würde diese Aufgabe ernst genommen, sind die Auswirkungen dieser Vorlage auf die Kantone nicht mehr als gering, sondern als gross einzustufen. Für die Kantone entstünden Koordinationsbedarf, Kosten und ein erheblicher Personalbedarf.

#### **6. Informatiksysteme**

Wir befürworten die Einrichtung der geplanten Informatiksysteme und gehen davon aus, dass es sich lediglich um die nachträgliche Schaffung der rechtlichen Grundlagen handelt.

#### **7. Übergangsbestimmungen**

Wir unterstützen das Konzept der Übergangsbestimmungen, welches insbesondere bei den für die nichtberufliche Verwendung bestimmten Pflanzenschutzmitteln und Zusatzstoffen in kurzer Zeit zu einer weitgehenden Straffung der im Handel zugelassenen Produktepalette führen wird. Damit wird auch ein Postulat aus der Diskussion zur pa.lv. 19.475 erfüllt, welches von LDK und BPUK unterstützt wurde.

#### **8. Volkswirtschaftliche Auswirkungen – Auswirkungen auf die Landwirtschaft**

Der erläuternde Bericht beurteilt die volkswirtschaftlichen Auswirkungen als geringfügig. Allerdings werden einzig die Kostenfolgen der höheren Gebühren betrachtet. Unbeachtet bleiben die Auswirkungen auf die Landwirtschaft bzw. auf das der Landwirtschaft zur Verfügung stehende Sortiment an zugelassenen, wirksamen PSM und somit die Auswirkungen auf die Selbstversorgung. Diese Frage muss insbesondere im Lichte der verkürzten Geltungsdauer der Zulassung, dem automatischen Erlöschen von Zulassungen und den neuen Übergangsbestimmungen geprüft und öffentlich dargelegt werden. Vor dem Hintergrund der sich infolge des Klimawandels schnell ändernden Anbaubedingungen (Krankheitsdruck, Neophyten) ist diese Frage

nicht unerheblich und muss untersucht werden. In den letzten Jahren und seit der Neuorganisation der Zulassungsstelle, hat die den Landwirten zur Verfügung stehende Produktpalette erhebliche Lücken erhalten. Wegen fehlender Produkte und Alternativen wird der Anbau verschiedener Kulturen zunehmend schwierig. Als Beispiel sei der Anbau von Zuckerrüben genannt. Diese Kultur ist auch für die wirtschaftliche Landesversorgung wichtig. Die unbefriedigende Situation bei der Palette von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln und den überlangen Bearbeitungsfristen bei der Zulassungsstelle sind daher besonders stossend. Die steigende Anzahl von Notzulassungen unterstreichen unseren Unmut. In ihrer hohen Zahl machen sie das System der Zulassung unglaubwürdig. Werden doch damit Mittel zugelassen gerade ohne die sorgfältige Prüfung durch die Zulassungsstelle. Der Bund muss darum der Zulassungsstelle die für eine glaubwürdige Arbeit notwendigen Ressourcen zuteilen.

### **9. Anpassung Gebührenverordnung BLV**

Wir stimmen der Anpassung der Gebührenverordnung BLV zu. Der angestrebte Kostendeckungsgrad erscheint uns korrekt und vorgeschlagenen Gebührensätze genügend differenziert. Wir weisen jedoch nachdrücklich darauf hin, dass die Gebühren nicht im Geringsten prohibitiven wirken und Hersteller von Pflanzenschutzmitteln von der Beantragung einer Zulassung abhalten dürfen. Der kleine Schweizer Markt darf für sie nicht zusätzlich uninteressant gemacht werden. Das Interesse an einer kompletten Palette moderner Pflanzenschutzmittel geht der Erhöhung der Gebühreneinnahmen vor.

### **Hinweis zur französischen Fassung**

In der französischen Fassung scheint uns die Terminologie nicht immer konsequent durchgehalten zu sein. So ist sowohl von «substance de base» wie auch von «produit de base» die Rede, wo der deutsche Text konsequent den Begriff «Wirkstoff» verwendet wird. Wir schlagen Ihnen vor, im französischen Text einzig den Begriff «substance de base» zu benutzen.



## 2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Pflanzenschutzmittelverordnung

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1	Die Bildung der Kategorie Grundstoffe wird sehr begrüsst.	
Art. 4 Abs. 1	Begriffe, zwecks Leserfreundlichkeit sollten: Wirkstoff, Safener und Synergisten in diesem Artikel unter einem Begriff zusammengefasst werden	Wirkstoff, Safener und Synergist zusammenfassen
Art. 1 Abs. 2 Bst. e	Que sous-entend la définition d'utilisateur professionnel et quelle est la définition légale ? Der Begriff der beruflichen Verwenderin, des beruflichen Verwenders ist unter Verweis auf die Fachbewilligung Pflanzenschutz zu definieren.	Jede Inhaberinnen, jeder Inhaber einer <a href="#">Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln</a> ist eine berufliche Verwenderin oder ein beruflicher Verwender.
Art. 7	Cette analogie à l'UE est saluée. Elle doit être mise en œuvre de manière systématique, non bureaucratique.	
Art. 10 Abs. .2 Bst. b	Cette indication est trop vague puisque pour certains organismes (p. ex. Adventices) c'est un groupe et non l'organismes particulier qui est mentionné. De plus, l'efficacité de certaines homologations peuvent être insuffisantes ou empêcher une alternance nécessaire (nombre d'applications ou prévention de la résistance). Eine Alternative auf dem Papier ist nicht zwingend auch eine gute Alternative in der Praxis. Der Vorbeugung von Resistenzen ist stärker Rechnung zu tragen. Das erfordert die Möglichkeit, Das Produkt und den alternieren zu können.	Art. 10 Abs. 2 Bst. B ändern:  2 L'approbation visée à l'al. 1, peut notamment être accordée : <u>pour lutter de manière efficace contre un organisme nuisible ou une adventice précise.</u> <del>a. pour les macro-organismes;</del> <del>b. lorsqu'il n'existe pas d'autre solution pour lutter contre un organisme nuisible.</del>

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

Art. 15	<p>Was sind schädliche Auswirkungen und wieviel davon ist in Kauf zu nehmen? Das ist die Kernfrage eines Zulassungsverfahrens. Wir sind sehr erstaunt, dass in diesem zentralen Artikel nicht auf wissenschaftlich anerkannte Bewertungsmethoden referenziert wird, obwohl die Schweiz der EFSA, der EPPO und auch der FAO angehört und mit ihnen auf europäischer Ebene eine Art «Schengenraum für Pflanzengesundheit» bildet. Wir fordern, dass Art. 15 explizit eine Referenz auf die Methoden der genannten drei Organisationen enthält.</p>	<p>Antrag:  Art. 15 Abs. 3 (neu).  3 Die Auswirkungen gemäss Absatz 1 und 2 sind nach den anerkannten wissenschaftlichen Methoden und Verfahren europäischer Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA), der European and Mediterranean Plant Protection Organization EPPO oder der The Food and Agriculture Organization (FAO) zu bewerten.</p>
Art. 15 Abs. 1 Bst. b	<p>Diese Bestimmung ist inakzeptabel. Sie ist so absolutistisch, dass mit Hilfe des Vorsorgeprinzips allen Pflanzenschutzmitteln die Genehmigung verweigert werden kann. Es braucht eine Marge, nur schon weil es sich um eine Beurteilung von Auswirkungen pro futuro handelt.</p>	<p>Antrag: Art. 15 Abs. 1 Bst. b ändern:  Es darf keine sofortigen oder verzögerten <u>unannehmbaren</u> schädlichen Auswirkungen haben auf:</p>
Art. 21 Bst. b	<p>Diese Regel sieht den Widerruf einer Genehmigung vor, wenn: Wenn die Grenzwerte gemäss Gewässerschutzgesetz nicht mittels Anwendungsaufgaben eingehalten werden können (Art. 9 Abs. 5, GschG). Würde allerdings durch eine Massnahme nach Art. 9 Abs. 5 GSchG die Inlandversorgung durch wichtige landwirtschaftliche Kulturen stark beeinträchtigt, so kann der Bundesrat für eine begrenzte Zeit von einem Entzug der Zulassung oder der Genehmigung absehen (Art. 9 Abs. 6, GschG). Dieser Vorbehalt ist in die PSMV zu übernehmen.</p>	<p>Antrag Art. 21 Bst. b ändern:  b. die Voraussetzung nach Artikel 9 Absatz 5 GschG erfüllt ist; <u>vorbehalten bleibt Artikel 9 Absatz 6 GschG</u>, oder</p>
Art. 22	<p>Kommunikation von Widerruf und Änderungen von Bedingungen und Einschränkungen:  Die Angleichung an die EU soll auch bezüglich der Kommunikation soll auch den Bereich der Kommunikation von Widerruf und Änderungen von Bedingungen und Einschränkungen umfassen. Das heutige System mit der periodischen Nachführung von Anhang 1, mit der veralteten und wenig benutzerfreundlichen Datenbank ist zugunsten des Systems der EU aufzugeben. In täglich publizierten</p>	<p>Art. 22: ändern  <del>Bei einem Widerruf der Genehmigung eines Wirkstoffe, Safeners oder Synergisten oder wenn die Beurteilung im Rahmen eines Gesuchs um Erneuerung der Genehmigung oder die Überprüfung der Genehmigung ergibt, dass die Bedingungen und Einschränkungen angepasst werden müssen, wird Anhang 1 entsprechend geändert.</del></p>

	<p>Durchführungsverfügungen werden Widerrufe sowie Ausverkaufs- und Aufbrauchsfristen publizier. Damit entstehen für alle Marktteilnehmer gleiche Bedingungen.</p> <p>Zudem ist im erläuternden Bericht im Art. 7 die Rede vom Pflanzenschutzmittelverzeichnis. Die Datenbank ist alt und nicht zeitgemäss. Im Rahmen der PSMV-Änderung und Gebührenverordnungsänderung (Verteuerung) ist diese Datenbank zu erneuern, so dass auch bspw. nach den Auflagen sortiert werden kann.</p>	<p><u>Änderungen von Anhang 1 sind täglich zu verfügen und amtlich zu publizieren. Die Publikation muss auch die Ausverkaufs- und Aufbrauchsfristen umfassen.</u> <u>Alle Angaben von Anhang 1 sind in einer modernen, kundenfreundlichen Datenbank zu veröffentlichen.</u></p>
Art. 28 Abs. 1 Bst. c	<p>Französischer Text:</p> <p>Quelle différenciation entre la «fin phytosanitaire» et la «protection phytosanitaire»? Problème de traduction?</p>	<p>Antrag:</p> <p>Begrifflichkeiten prüfen und vereinheitlichen.</p>
Art. 28 Abs. 2	<p>Pourquoi exigence al 1, a à d et exclusion de e? Si la substance a une qualité alimentaire, il n'y a pas lieu de l'exclure d'une quelconque manière. «même si elles ne satisfont pas aux exigences de l'al. 1.»</p>	<p>Antrag:</p> <p>Art. 28 Abs. 2 ändern:</p> <p>2 Les substances actives qui remplissent les critères d'une denrée alimentaire au sens de l'art. 4 LDAI peuvent être approuvées en tant que substances de base même si elles ne satisfont pas aux exigences de l'al. 1, let. a à e.</p>
Art. 38 Abs. 2	<p>Die Definition von Art 38 Abs. 2 Buchstabe l den Zeitraum zwischen der letzten Verwendung und dem Verzehr des Pflanzenerzeugnisses ist höchst unklar und vor allem nicht kontrollierbar, da der Zeitpunkt des Verzehrs nicht vom Anwender eines PSM bestimmt wird. Wir schlagen vor, weiterhin von der Wartefrist zu sprechen.</p> <p>Art 38 Bst. m nennt eine Wiederbetretungsfrist. Es erschliesst sich auch aus dem erläuternden Bericht nicht, was erst nach Ablauf dieser Frist wieder betreten werden darf. Hier besteht Erklärungsbedarf. Ansonsten ist die Bestimmung zu streichen.</p> <p>Art. 38, Buchstabe n: im Verordnungstext heisst es: die Grösse der Verpackung. Der erläuternde Bericht spricht hingegen von Grösse und Material der Verpackung. Wir gehen davon aus, dass es wirklich nur um die</p>	<p>Anträge</p> <p>Art. 38 Abs. 2 Bst. l Ändern: l. <del>den Zeitraum</del> <u>Die Wartefrist</u> zwischen der letzten Verwendung und dem Verzehr des Pflanzenerzeugnisses;</p> <p>Art. 38 Abs. 2 Bst. m streichen: <del>m. die Wiederbetretungsfrist</del></p> <p>Art. 38 Abs. 2 Bst. n beibehalten: n. die Grösse der Verpackung.</p>

	Grösse der Verpackung geht. Die Wahl des Verpackungsmaterials muss dem Hersteller oder Importeur überlassen bleiben. Denn das Verpackungsmaterial kann sich auf die Qualität des Inhaltes auswirken. Ist die Auswirkung nicht neutral, stellen sich sofort Fragen der Produktheftpflicht. Darum soll das Verpackungsmaterial nicht vorgeschrieben sein.	
Art. 45	Nous réitérons notre soutien à une application fortement alignée sur l'UE avec une mise en oeuvre simple et surtout rapide. Wir wiederholen unsere Forderung auch nach einem einfachen ebenfalls an die EU angelehnten Verfahren für die Zulassung einzelner Pflanzenschutzmittel. In einem gemeinsamen Pflanzenschutzraum Europa“ kann es nicht sein, dass die Schweiz mit einem Swissfinish eine Extrawurst fährt. Mensch, Tier und Umwelt sind in allen Ländern Europas gleich viel wert.	Antrag  Art. 45 Abs. 1 ändern: 1 Für ein Pflanzenschutzmittel, das identisch ist mit einem Pflanzenschutzmittel, das in einem EU-Mitgliedstaat zugelassen ist, in dem mit der Schweiz vergleichbare agronomische, klimatische und umweltrelevante Bedingungen herrschen, gelten die Voraussetzungen nach Artikel 40 Buchstaben a und c sowie 42 Absatz 1 <del>Buchstaben a, e und g</del> als erfüllt, wenn:
Art. 50	Wir lehnen dieses Vorgehen ab. Ein fragliches Pflanzenschutzmittel braucht überhaupt eine Zulassung. Im Rahmen der Zulassung sind auch eventuelle Einschränkungen des Anwendungsbereichs festzulegen. Erfüllt ein spezifisches PSM die Anforderungen von Art. 50 Abs. 1 oder Abs. 2 so ist seine Anwendung in den genannten Schutzzonen nach GSchG oder im Karstgebiet (wofür es keine geografische Legaldefinition gibt) verboten. Eine spezielle Zulassung für diese Zonen oder das Karstgebiet braucht es nicht!	Anträge  Art. 50 Titel ändern: <b>Art. 50 Zulassung Einschränkung der Anwendung</b> von Pflanzenschutzmitteln <del>für die Verwendung</del> in Grundwasserschutzzonen S2 und Sh und Karstgebieten  Art. 50 Abs. 1 ändern: 1 Ein Pflanzenschutzmittel <del>wird für die Verwendung</del> <u>darf</u> in den Zonen S2 und Sh von Grundwasserschutzzonen nach Anhang 4 Ziffern 123 und 125 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 199823 (GSchV) <del>nur zugelassen</del> <u>angewendet</u> , wenn:  Art. 50 Abs. 2 ändern: 2 Ein Pflanzenschutzmittel <del>wird für die Verwendung</del> <u>darf</u> in Karstgebieten <u>angewendet werden nur zugelassen</u> , wenn:
Art. 64	Frist für die Beurteilung eines PFS-Mittel-Gesuchs: In Anbetracht der vielen aufgestauten Gesuche und der künftig verbesserten	Antrag



	<p>Ressourcen und Verfahrensabläufe wird vorgeschlagen, dass das BLV (Bewilligungsbehörde) eine maximale Frist von 3 Jahren hat, um über die Bewilligung oder Ablehnung eines PSM-Gesuches zu entscheiden. Dieser Vorschlag soll sicherstellen, dass ein Antragsteller/in innert nützlicher Frist einen Entscheid hat und dadurch mehr Planungssicherheit erhält. Es gibt Gesuche, die sind seit vielen Jahren hängig.</p> <p>Eine raschere Entscheidung bedeutet auch mehr Sicherheit für den Anbau und die Umwelt. So können moderne, ordentlich zugelassene Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden. Ein Rückgriff auf Notzulassungen (was für die Glaubwürdigkeit der Zulassungsstelle ohnehin ein Problem darstellt; würde seltener.</p> <p>Der Bund ist daher aufgerufen, die Zulassungsstelle mit den erforderlichen personellen Ressourcen auszustatten.</p>	<p>Art. 64 Abs. 4 neu 3 Die Beurteilungsstelle fällt ihren Entscheid innert längstens drei Jahren seit Einreichung des vollständigen Gesuches um Zulassung. Braucht sie länger, gilt Absatz 1 als erfüllt.</p>
<p>Art. 65 Abs. 3</p>	<p>Die Zulassungsstelle lässt bei dieser Formulierung zu, dass jeder Verband, der innert 6 Wochen eine Einsprache macht, angehört wird. Wir sind dagegen, dass noch mehr Parteien angehört werden, weil dies das Bewilligungsverfahren deutlich verzögert. Mit der Beschränkung, wie sie jetzt ist, geht es einigermassen, weil diese Verbände auch seriöse Einwände einbringen. Das könnte sich aber ändern, wenn die Einsprache zunehmend als Verhinderungstaktik eingesetzt wird. Wenn andere Verbände sich einbringen möchten, sollen sie ihre Anliegen bei den 3 erlaubten Verbänden anmelden.</p> <p>Soll das Parteistellungsverfahren auf weitere Parteien ausgeweitet werden, muss eine Gebühr je eingereichtes Gesuch erhoben werden.</p> <p>Das Parteistellungsverfahren verursacht eine Verzögerung der Zeit, bis ein Gesuch bewilligt wird und es führt zu erhöhten Mehrkosten, weil die Daten aufwändig aufbereitet werden müssen, was personelle Ressourcen bindet.</p>	<p>Anträge</p> <p>Art. 65 Abs. 3 ändern: 3 Die Zulassungsstelle gewährt denjenigen <u>zugelassenen</u> Organisationen, welche die Parteistellung innert der Frist nach Artikel 160b Absatz 1 LwG beantragt haben (...).</p> <p>Art. 65 Abs. 4 neu: 4 Bei Einreichen eines Gesuches durch Organisationen, welche das Parteistellungsverfahren beantragen, ist ein Kostenvorschuss von 10'000.- Franken zu hinterlegen.</p>
<p>Art. 74</p>	<p>Wir erachten eine Abverkaufsfrist von 6 Monaten und eine Frist für Entsorgung, Lagerung und Verwendung von 18 Monaten als unzweckmässig, da Pflanzenschutzmittel in der Regel nur einmal pro Saison, bevorzugt im Winter eingekauft werden. Kombiniert mit der heutigen nur periodischen Mitteilung von Änderungen bei den zugelassenen Produkten, führt das zu grossen Unsicherheiten bei Herstellern und Landwirten.</p> <p>Ein möglicher praxistauglicher Weg wäre eine Abverkaufsfrist von 12</p>	<p>Anträge</p> <p>Art. 74 Abs. 2 ändern: 2 Die Frist darf ab Änderung, Widerruf oder Ablauf betragen: a. für das Inverkehrbringen: höchstens <del>sechs</del> 12 Monate; b. für die Entsorgung, die Lagerung und die</p>

	<p>Monaten und eine letzte Frist für von 12 Monaten allerdings nur in Verbindung mit der Umsetzung der dynamischen Kommunikation (siehe Ausführungen zu Artikel 22).</p> <p>Grundsätzlich genügt die heutige Regelung von Art. 31 Abs. 2.</p> <p>Gewisse an Pflichtlager zu haltende Güter können ebenfalls mit PSM behandelt sein, etwa gebeiztes Saatgut. Aktuell und aufgrund des Ukrainekrieges, gibt es auch ernsthafte Diskussionen zur Schaffung eines Pflichtlagers für bestimmte Pflanzenschutzmittel. Die Pflichtlager sind in den Warenfluss der zu Pflichtlagerhaltung verpflichtete Unternehmungen eingebunden. Durch das Pflichtlager kann sich aber der Warenumsatz verlängern. Diesem Umstand ist in der PSMV Rechnung zu tragen.</p>	<p>Verwendung höchstens <del>18</del> <u>12</u> Monate.</p> <p>Alternativ:</p> <p>Beibehaltung von Art. 31 Abs. 2 PSMV 2010</p> <p>Art. 74 Abs. 6 neu: Für an Pflichtlager zu haltende Güter gemäss Art. 7 Abs. 1 LVG, sind die Fristen nach Absatz 2 zu verlängern. Dem durch die Pflichtlagerhaltung verzögerten Warenumsatz ist Rechnung zu tragen.</p>
Art. 76 Abs. 3	L'inclusion de la diversité chimique est essentielle. Nous soutenons fortement les lettres a à c.	
Art. 105 Abs. 4	<p>Nous soutenons la possibilité de disposé des fiches de sécurité par voie électronique. Il n'est pas nécessaire d'augmenter les exigences bureaucratiques de manière inutile. L'important est que l'utilisateur final ait connaissance de cette information.</p> <p>Wir unterstützen ausdrücklich die Möglichkeit, die Sicherheitsdatenblätter auch in elektronischer Form verfügbar zu machen. Das erleichtert dem Anwender den Zugang zu dieser wichtigen Information. Sie sollte für ihn so einfach zugänglich sein wie möglich (z.B. QR-Code auf der Verpackung).</p>	
Art. 109 Abs. 2 und 4	Ces mentions sont essentielles pour certaines zones de production ou la lutte obligatoire. Elles doivent absolument figurer dans cette ordonnance.	
Art. 129 Abs. 2	<p>Vu l'importation de l'intégralité des semences de certaines plantes cultivées, cette mention est essentielle.</p> <p>Diese explizite Präzisierung für importiertes Saatgut ist enorm wichtig. Denn ein Grossteil des Saatgutes wird importiert. Im Gemüsebau beispielsweise beträgt der Importanteil nahezu 100%. Auch für andere wichtige Kulturpflanzen ist das der Fall.</p>	
Art. 130, 131 und 132	Nous saluons la possibilité donnée de réaliser de manière ciblée des essais avec des produits non homologués et de même une autorisation générale de réaliser des essais.	
153 Abs. 3	Wir lehnen diesen Artikel ab, auch wenn er schon im heutigen Recht enthalten ist. Denn seit seiner Einführung sind den Kantonen massiv mehr	Antrag

	<p>Aufgaben übertragen worden, insbesondere wird von ihnen eine intensivere Überwachungstätigkeit der Schadorganismen erwartet. Ebenfalls stark zugenommen hat der Detaillierungsgrad der Verwendungsverbote und Verwendungseinschränkungen, deren Einhaltung grundsätzlich in der Eigenverantwortung der Anwender liegt. Auch aus diesem Grund wünschen wir eine weitergehende Einschränkung der Vollzugs- und Überwachungsaufgaben der Kantone auf effektiv durchführbare Aufgaben. Eine pauschale Auftragserteilung gem. Art. 153 Abs. 3 E-PSMV ist nicht zielführend. Verwendungsverbote sowie Verwendungseinschränkungen sind Bestandteil der Anwendungsvorschriften (Beipackzettel) deren Einhaltung in der Verantwortung der Anwender liegt. In der Praxis kann eine Verletzung von Verwendungsverböten oder -einschränkungen nur im Moment der Anwendung nachgewiesen werden. Die Sicherstellung der Einhaltung der Anwendungsvorschriften durch die Kantone ist eine Illusion, Weder steht das notwendige Personal dafür zur Verfügung, noch sind die Kantone gewillt, die Kosten dafür zu tragen. Wir halten am Umfang der Auslegung des heutigen Art. 80 (neu Art. 153) fest. Nur unter dieser Voraussetzung sind die Ausführungen im Abschnitt «Auswirkungen auf die Kantone» zutreffend. Die Weiterverrechnung von Kosten für die Untersuchung von PSM an den Inhaber der Zulassung ist eine Phantasievorstellung und darum abzulehnen.</p> <p>Zudem beschreibt Art. 153 Abs.3 die Aufgaben der Kantone falsch. Es gibt nichts zu vollziehen, denn sie haben in Bezug auf Verwendungsverbote und Verwendungseinschränkungen nichts zu entscheiden. Die Kompetenz hierfür liegt allein bei der Zulassungsstelle.</p> <p>Wir halten an der heutigen Regelung fest. Zudem soll präzisiert werden, dass sich die Kantone auf die Anwendungsbereiche gemäss Anhang 2.5 Ziff. 1 ChemRRV konzentrieren können.</p>	<p>Art. 153 Abs. 3 ändern:</p> <p><del>3 Die Kantone stellen den Vollzug von Verwendungsverböten und -einschränkungen sicher.</del>  <u>3 Die Kantone überwachen die Einhaltung von Verwendungsverböten nach Artikel 73 in den Fällen von Anhang 2.5 Ziffer 1 ChemRRV.</u></p>



### **3 Bemerkungen zur Gebührenverordnung BLV**

Gebühren sollen der allgemeinen Bundeskasse zufließen. In keinem Fall dürfen Gebühreneinnahmen den Umfang der eingesetzten Personalressourcen bestimmen. Das lehnen wir scharf ab. Der aktuelle Stand an nicht erledigten Gesuchen und die damit verbundene Bearbeitungsfristen sind nicht vertretbar. Zusammen mit der geplanten Gebührenerhöhung, wirken sie für die Hersteller bzw. Gesuchsteller abschreckend. Das führt zu einer Unterversorgung des Marktes. Aus unserer Sicht sollte der Markt mit einer breiten Palette zugelassener Produkte und Wirkstoffe der neuesten Generation versorgt werden können. Wir schätzen, dass so die Risiken für die Bildung von Resistenzen und Umweltbeeinträchtigungen am besten tief gehalten werden können.

Bereits heute können wir feststellen, dass der Schweizer Markt für die Hersteller von PSM zunehmen wirtschaftlich uninteressant wird, dies trotz zahlungskräftiger Kundschaft. Zum einen dürfte das an den kleinen nachgefragten Mengen liegen. Der andere entscheidende Aspekt dürfte das langwierig und aufwändige Zulassungsverfahren sein.

Der Bund ist daher aufgefordert, der Zulassungsstelle die nötigen fachlichen und personellen Ressourcen für eine speditive Gesuchsabwicklung zuzuteilen.